

## **A1** § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Gremium: KV Höxter  
Beschlussdatum: 12.02.2014

### **Text**

- 1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Höxter sind Kreisverband der Bundespartei BÜNDNIS
- 2 90/DIE GRÜNEN und des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NORDRHEIN-WESTFALEN.
- 3 Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE KV Höxter. Sein Sitz und sein originärer
- 4 Tätigkeitsbereich innerhalb der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist im Kreis
- 5 Höxter.

## A2NEU2 § 2 Mitgliedschaft

Gremium: KMV

Beschlussdatum: 12.02.2014

### Text

- 6 (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Höxter kann werden, wer im Kreis  
7 Höxter seinen Wohnsitz hat, mindestens 16 Jahre alt ist, keiner anderen im  
8 Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder konkurrierenden  
9 WählerInnenvereinigung (Rathauspartei) angehört und die Grundsätze und Programme  
10 der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs  
11 die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied werden.  
12 Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.  
13 Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in (neo-)faschistischen Organisationen ist mit  
14 einer Mitgliedschaft im BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.
- 15 (2) Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand, ersatzweise (dort wo kein OV  
16 existiert) der Kreisvorstand. Der Kreisvorstand ist über die Aufnahme von den  
17 OVen zeitnah in Kenntnis zu setzen und hat ein Vetorecht. Wird eine Aufnahme  
18 abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich gegenüber der/dem BewerberIn zu  
19 begründen und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die  
20 Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch  
21 eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der  
22 gültigen Stimmen.
- 23 (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das zuständige Gremium.  
24 Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist gegenüber der  
25 Partei zu erklären.
- 26 (4) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS  
27 90/DIE GRÜNEN NRW gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN JUGEND NRW. Ein Widerruf  
28 ist möglich und muss gegenüber dem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW  
29 schriftlich erklärt werden.
- 30 (5) Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich  
31 gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei  
32 verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Über den Ausschluss oder  
33 entsprechende Ordnungsmaßnahmen entscheidet das zuständige Schiedsgericht auf  
34 Antrag. Antragsberechtigt sind alle Organe der Partei. Das Nähere regelt die  
35 Landesschiedsgerichtsordnung.
- 36 (6) Der Eintritt oder die Mitarbeit in oder die Kandidatur oder der Aufruf zur  
37 Wahl für eine andere im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei  
38 oder konkurrierenden WählerInnenvereinigung (Rathauspartei) wird als Austritt  
39 gewertet. Der Vorstand kann durch Beschluss diesen Umstand feststellen und muss  
40 diesen dem betreffenden Mitglied schriftlich mitteilen. Das Mitglied kann gegen  
41 diesen Beschluss binnen 14 Tagen schriftlich begründeten Widerspruch beim  
42 zuständigen Schiedsgericht einlegen.

43 (7) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach vereinbarter Fälligkeit  
44 keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der  
45 zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung  
46 hingewiesen werden.

47 (8) Verlegt ein Mitglied seinen ständigen Wohnsitz außerhalb des bisher  
48 zuständigen Gebietsverbandes, so wird die Mitgliedschaft auf den für den neuen  
49 Wohnsitz zuständigen Gebietsverband übertragen. Einer erneuten Aufnahme als  
50 Mitglied bedarf es hierbei nicht. Ausnahmsweise kann ein Verbleib im bisherigen  
51 Gebietsverband auf Antrag des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes gewährt  
52 werden. Bei einem Ortswechsel ins Ausland bleibt die Mitgliedschaft im  
53 bisherigen Gebietsverband bestehen, wenn am neuen Wohnsitz kein Ortsverband von  
54 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN existiert.

55 (9) Bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann jedeR mitarbeiten. MitarbeiterInnen bedürfen  
56 keiner formalen Aufnahme und haben kein Stimmrecht, wirken jedoch an der  
57 Meinungsbildung mit.

## **A3NEU2** § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Antragsteller\*innen:

### **Text**

60 (1) Jedes Mitglied hat das Recht:

61 1 An der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen  
62 Weise, z.B. durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.

63 2 An überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen.

64 3 Im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von KandidatInnen  
65 mitzuwirken, sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben und  
66 innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben,  
67 sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat.

68 4 Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht, Seminare und Veranstaltungen zu  
69 besuchen, die der parteipolitischen Weiterbildung dienen. Über die Übernahme der  
70 notwendigen Kosten entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag.

71 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

72 Die im Grundkonsens und den Programmen festgelegten Ziele und die satzungsgemäß  
73 gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und seinen Mitgliedsbeitrag  
74 sowie ggf Sonderbeitrag (MandatsträgerInnenbeitrag) pünktlich zu entrichten.

## **A4NEU** § 4 Beiträge

Gremium: KMV

Beschlussdatum: 12.02.2014

### Text

- 73 (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages  
74 verpflichtet. Der Vorstand ist verantwortlich für die satzungsgemäße Einwerbung  
75 der Mitgliedsbeiträge. Weiteres regelt die Finanzordnung (FO).
- 76 (2) Mitgliedsbeiträge werden vom Kreisverband bei vorliegender  
77 Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren eingezogen oder durch Überweisung  
78 auf das Konto des Kreisverbandes entrichtet. Die Abführung der Beitragsanteile  
79 an übergeordnete Gliederungen verwaltet der Kreisverband.
- 80  
81 (3) MandatsträgerInnen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Höxter auf Kreis- oder  
82 höherer Ebene leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen  
83 Sonderbeiträge (Mandatsbeiträge) an den Kreisverband. Die Höhe der  
84 Sonderbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 85  
86 (4) Kommunale MandatsträgerInnen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Höxter leisten  
87 neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge (Mandatsbeiträge).  
88 Die Sonderbeiträge fallen je zur Hälfte dem Kreisverband und dem zuständigen  
89 Ortsverband zu. Die Zahlung soll an den Kreisverband erfolgen. Der dem  
90 jeweiligen Ortsverband zustehende Anteil wird dann vom Kreisverband an diesen  
91 weitergeleitet. Weiteres regelt die Finanzordnung (FO).
- 92  
93 (5) Sachkundige BürgerInnen sind keine MandatsträgerInnen und fallen nicht unter  
94 die Abgabenregelung für Sonderbeiträge (Mandatsbeiträge).
- 95  
96 (6) Über individuelle Ausnahmen (Härtefälle) entscheidet der Vorstand auf  
97 Antrag.
- 98 (7) Die individuellen Zahlungen der Sonderbeiträge (Mandatsbeiträge) ist  
99 jährlich vom Vorstand in Bezug auf das Soll den Mitgliedern bekannt zu geben.  
100 Dabei soll das Verfahren des Landesvorstandes gegenüber der  
101 Landesdelegiertenkonferenz als Vorlage dienen.
- 102 (8) Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht (Mitgliedsbeiträge und  
103 Mandatsbeiträge) nicht nach, so verliert es das Recht auf Stimmausübung bei  
104 Abstimmungen und Wahlen so lange bis es seine Beitragspflichten vollständig  
105 erfüllt hat.

## **A5** § 5 Organe des Kreisverbandes

Gremium: KV Höxter  
Beschlussdatum: 12.02.2014

### **Text**

103 Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der  
104 Vorstand und die Delegierten des Kreisverbandes sind grundsätzlich an Beschlüsse  
105 der Organe gebunden. Die Tagesordnung der Organe wird vom geschäftsführenden  
106 Vorstand unter Berücksichtigung der zur Beratung anstehenden Gegenstände und  
107 eventueller Anträge erstellt.

## **A6NEU** § 6 Kreismitgliederversammlung (KMV)

Gremium: KMV

Beschlussdatum: 12.02.2014

### Text

111 (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ. Sie wird  
112 vom Kreisvorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von  
113 mindestens 14 Tagen einberufen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur  
114 durch eine Mitgliederversammlung, einen Mitgliederversammlungsbeschluss oder  
115 durch eine Urabstimmung geändert werden.

116 (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die politischen Inhalte, den Haushalt,  
117 die Satzung und die ihr nachfolgenden Ordnungen. Sie wählt den Vorstand,  
118 mindestens zwei RechnungsprüferInnen, die Delegierten und die KandidatInnen für  
119 die Teilnahme an Wahlen in geheimer Wahl.

120 (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Auf Antrag kann  
121 die Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleitung beschließen. Das  
122 Hausrecht wird von der Versammlungsleitung ausgeübt.

123 (4) Vorstand, Delegierte und RechnungsprüferInnen werden für die Dauer von zwei  
124 Jahren gewählt, soweit dem keine übergeordneten Bestimmungen entgegenstehen.  
125 Wenn ein Vorstandsmitglied nachgewählt oder kooptiert wird, endet die Amtszeit  
126 dieses nachgewählten oder kooptierten Mitgliedes auch gleichzeitig mit der  
127 Amtszeit des restlichen Vorstandes.

128 (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes  
129 entgegen. Dessen finanzieller Teil ist durch die RechnungsprüferInnen zu prüfen.  
130 Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung  
131 über die Entlastung des Vorstandes in schriftlicher Form vorzulegen und soll  
132 eine Empfehlung auf Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes beinhalten.  
133 Danach entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands.

134 (6) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Wahlkampfteams und  
135 beschließt über das Wahlkampfbudget.

136 (7) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens zwei Mal im Kalenderjahr statt.  
137 Die erste MV soll im ersten Quartal tagen, in der Regel Ende Januar/Anfang  
138 Februar, um über den Haushalt und gegebenenfalls anstehende Wahlen zu  
139 beschließen. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit einem  
140 Tagesordnungsvorschlag und mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.  
141 Weitere Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt.

142 (8) Die Zustellung der Einladung und der Tagungsunterlagen kann auch per Fax  
143 oder per Email erfolgen, sofern das einzelne Mitglied dem zugestimmt hat.  
144 Ansonsten muss die Einladung auf dem Postwege zugestellt werden.

145 (9) Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies  
146 mindestens 10 Prozent der Mitglieder oder ein OV oder ein Organ unter Angabe der

147 zur Beratung stehenden Gegenstände verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich zu  
148 stellen.

149 (10) Sollte es die Situation erfordern, so kann eine Mitgliederversammlung mit  
150 verkürzter Einladungsfrist einberufen werden. Diese Dringlichkeit muss von der  
151 Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss festgestellt werden.  
152 Bei Mitgliederversammlungen mit verkürzter Einladungsfrist dürfen nur die in der  
153 Einladung genannten Tagesordnungspunkte behandelt werden; die Aufnahme weiterer  
154 Verhandlungsgegenstände ist damit in diesem Fall ausgeschlossen.

155 (11) Die Mitgliederversammlung kann inhaltliche Arbeitskreise einrichten. Dabei  
156 sind die Arbeitskreise zu benennen und ihre Mitglieder von der  
157 Mitgliederversammlung zu wählen. Hierbei kann offen abgestimmt werden, wenn sich  
158 auf Befragen kein Widerspruch ergibt. Die Mitgliedschaft in Arbeitskreisen endet  
159 mit dem Zeitpunkt der Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

160 (12) Zur Erledigung der Geschäfte unterhält der Kreisverband nach Möglichkeit  
161 eine Geschäftsstelle.

## **A7NEU2** § 7 Vorstand

Gremium: KMV

Beschlussdatum: 27.11.2020

### **Text**

- 162 (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecher\*innen, der/dem  
163 Kassierer\*in, sowie aus einer Beisitzerin oder einem Beisitzer pro Ortsverband.  
164 Die Schriftführung erfolgt i. d. R. durch den / die GeschäftsführerIn.  
165 SprecherInnen und KassiererIn vertreten den Kreisverband im Sinne des § 26 Abs.  
166 2 BGB (Geschäftsführender Vorstand).
- 167 (2) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem finanziellen  
168 Abhängigkeitsverhältnis zum Kreisverband stehen, können kein Vorstandsamt  
169 bekleiden
- 170 (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und der Vorstand insgesamt von der  
171 Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit abwählbar. Das Gleiche gilt für  
172 Delegierte und Beauftragte. Das Ersuchen kann nicht Gegenstand einer  
173 Dringlichkeitsentscheidung sein und ist schriftlich zu stellen und in der  
174 Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.
- 175 (4) Nachwahlen zum Vorstand sind anzuberaumen, wenn nicht alle  
176 Vorstandspositionen des geschäftsführenden Vorstandes durch Wahl besetzt sind.
- 177 (5) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den  
178 Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er ist für die politische Zielsetzung  
179 und inhaltliche Ausgestaltung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der  
180 Organe verantwortlich. Der Vorstand informiert die Mitglieder über aktuelle  
181 Entwicklungen, Sitzungen und Veranstaltungen. Er veranstaltet inhaltliche  
182 Versammlungen; diese sollen nach Möglichkeit in Verbindung mit  
183 Mitgliederversammlungen durchgeführt werden.
- 184 (6) Die/der KassiererIn entwirft den Haushaltsplan (HHP) und die mittelfristige  
185 Finanzplanung (MFF) und legt beide dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Über  
186 die Annahme des Haushaltsplanes entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 187 (7) Die/der KassiererIn ist in Finanzfragen allen Organen des Kreisverbandes  
188 jederzeit auskunftspflichtig. Sie/er hat auf Nachfrage dem Vorstand eine  
189 Übersicht über die aktuelle Finanzsituation zu geben.
- 190 (8) Vorstandssitzungen bedürfen keiner formellen Einladung, wenn diese  
191 regelmäßig stattfinden und Turnus und Sitzungsort allen Mitgliedern bekannt  
192 gegeben wurde.
- 193 (9) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine/n Beauftragte/n für  
194 Mitgliederwerbung, Mitgliederbetreuung und Kontaktpflege zu Nichtmitgliedern.

## **A8NEU** § 8 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Öffentlichkeit

Antragsteller\*innen:

### **Text**

194 (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß  
195 eingeladen wurde und mindestens 10% oder mindestens acht Mitglieder anwesend  
196 sind. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Alle Beschlüsse werden mit  
197 einfacher Mehrheit gefasst, sofern keine andere Beschlussfassung vorgeschrieben  
198 ist.

199 (2) Der Vorstand (und die anderen Organe) sind beschlussfähig, wenn mindestens  
200 50% seiner Mitglieder anwesend sind.

201 (3) Alle Organe tagen in der Regel öffentlich. Durch Beschluss mit einfacher  
202 Mehrheit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden; diese Beschlussfassung  
203 findet in nichtöffentlicher Sitzung statt. Sie tagen jedoch in jedem Fall  
204 parteiöffentlich. Personalangelegenheiten sind nicht-öffentlich, auch  
205 nichtparteiöffentlich zu behandeln.

206 (4) Beschlüsse der Organe und Wahlergebnisse sind durch Protokolle zu  
207 beurkunden. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch das entsprechende Organ.

## **A9** § 9 Mindestparität

Gremium: KV Höxter  
Beschlussdatum: 12.02.2014

### **Text**

- 207 (1) Alle zu wählenden Organe, Delegierten und Gremien sind mindestens zur Hälfte  
208 mit Frauen durch Wahl zu besetzen. (Mindestquotierung)
- 209 (2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw.  
210 gewählt werden, so entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren.
- 211 (3) Diese Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden  
212 weiblichen Mitglieder. (Frauenvotum)

## **A10** § 10 Datenschutz

Gremium: KV Höxter  
Beschlussdatum: 12.02.2014

### **Text**

213 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die  
214 Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene  
215 Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragte  
216 und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung  
217 personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern  
218 keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist  
219 parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

## **A11** § 11 Rechnungsprüfung

Gremium: KV Höxter  
Beschlussdatum: 12.02.2014

### Text

- 220 (1) RechnungsprüferIn kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein  
221 Vorstandsamt im jeweiligen Gebietsverband bekleidet hat, oder an der Erstellung  
222 des Rechenschaftsberichtes beteiligt war.
- 223 (2) Eine Rechnungsprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu  
224 erfolgen. Die RechnungsprüferInnen sind auch unangemeldet berechtigt zu prüfen,  
225 insbesondere auch auf Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen.  
226 Die RechnungsprüferInnen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte.  
227 RechnungsprüferInnen sind berechtigt, die Rechenschaftsberichte von  
228 Untergliederungen oder Teilorganisationen zu prüfen.
- 229 (3) Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der  
230 Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.
- 231 (4) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung in  
232 schriftlicher Form mitzuteilen und dem Rechenschaftsbericht beizulegen.

## **A12** § 12 Änderung von Satzung und nachfolgenden Ordnungen

Gremium: KV Höxter  
Beschlussdatum: 12.02.2014

### **Text**

- 233 (1) Über die Änderung dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit  
234 Zweidrittelmehrheit.
- 235 (2) Die Änderung der nachfolgenden Ordnungen bedarf der Mehrheit der anwesenden  
236 Mitglieder einer Mitgliederversammlung. (Mehr als 50 %)
- 237 (3) Die zu ändernden Passagen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung  
238 aufzuführen, sie können nicht Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein.
- 239 (4) Die Änderungen treten mit ihrer ordnungsgemäßen Verabschiedung in Kraft.
- 240 (5) Satzungsänderungen, die die Zusammensetzung des Vorstandes betreffen,  
241 erfordern eine sofortige Neuwahl des Vorstandes, es sei denn, die  
242 Mitgliederversammlung hat im Vorfeld dieser Satzungsänderung beschlossen, dass  
243 diese Satzungsänderung erst nach Ablauf der Amtszeit in Kraft tritt.

## **A13** § 13 Auflösung

Gremium: KV Höxter  
Beschlussdatum: 12.02.2014

### **Text**

- 244 (1) Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung  
245 mit  
246 Zweidrittelmehrheit. Dieser Beschlussvorschlag kann nicht Gegenstand einer  
247 Dringlichkeitsentscheidung sein, sondern ist nur bei eingehaltener  
248 Einladungsfrist möglich. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die  
249 Auflösung bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen in  
250 einer Urabstimmung aller Mitglieder des Kreisverbandes. Für die Durchführung der  
251 Urabstimmung soll die Urabstimmungsordnung des Landesverbandes verwendet werden.
- 252 (2) Das Vermögen des Kreisverbandes fällt bei Auflösung an den räumlich  
253 zuständigen Landesverband NRW, der das Vermögen treuhänderisch verwaltet.